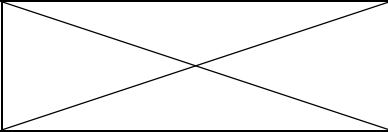
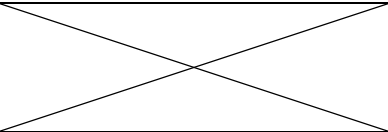


Anforderungen an die Sachkunde (theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten) für die Durchführung von Eingriffen/Behandlungen im Rahmen von Tierversuchen an Wirbeltieren und Kopffüßern

1	2	3	4	5
Sachkunde Berufsgruppe	Tötung^A (tierartspezifische) Kenntnisse und Fähigkeiten nach Anlage 1 Abschnitt 2 i. V. m. Abschnitt 3 TierSchVersV (§16 TierSchVersV)	Nichtoperative Eingriffe sowie Behandlungen^B (z.B. Injektionen, Blutentnahmen, Verhaltenstests) (tierartspezifische) Kenntnisse und Fähigkeiten nach Anlage 1 Abschnitt 3 TierSchVersV (§16 TierSchVersV)	Operative Eingriffe^C (mehr als punktförmige Durchtrennung der Haut) (tierartspezifische) Kenntnisse und Fähigkeiten nach Anlage 1 Abschnitt 3 TierSchVersV (§16 TierSchVersV)	Narkose^D (bei Wirbeltieren) (tierartspezifische) Kenntnisse und Fähigkeiten nach §7 Abs. 1 S. 3 TierSchG und Voraussetzungen gemäß §16 Abs. 1 S. 2 TierSchVersV (§17 TierSchVersV)
	Bei vorliegender Sachkunde und vorbehaltlich der behördlichen Zustimmung dürfen folgende Eingriffe oder Behandlungen (ggf. im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung) durchgeführt werden:			
<div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;">Hochschulabschluss</div>				
Tierarzt, Arzt, Zahnarzt	+	+	+	+
Naturwissenschaft	+	+	+	+
Nicht-Naturwissenschaft	+	Ausnahmegenehmigung gem. §16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich	Ausnahmegenehmigung gem. §16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich	X

1	2	3	4	5
Berufsabschluss				
Biologielaborant	+	wenn im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung erlernt ansonsten Ausnahmegenehmigung gem. §16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich	Ausnahmegenehmigung gem. §16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich	wenn im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung erlernt
Tierpfleger mit Fachrichtung Forschung und Klinik	+	wenn im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung erlernt ansonsten Ausnahmegenehmigung gem. §16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich	Ausnahmegenehmigung gem. §16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich	wenn im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung erlernt
Technischer Assistent (MTA, VM TA, BTA...)	+	Ausnahmegenehmigung gem. §16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich	Ausnahmegenehmigung gem. §16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich	
Andere Gruppen				
Student	+	Ausnahmegenehmigung gem. §16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich	Ausnahmegenehmigung gem. §16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich	

I Anmerkungen

A (tierartspezifische) Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 3 TierSchVersV müssen nachweislich vorliegen

Tierarzt: es kann i.d.R. von einer entsprechenden Sachkunde bezogen auf die im Studium gelehrt Tierarten (z.B. Schwein, Schaf etc.) ausgegangen werden, sofern auch geltende Rechtsvorschriften zum Töten von Tieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind, nachweislich während des Studiums vermittelt wurden; die Sachkunde für andere Tierarten (z.B. Labornager) ist gesondert nachzuweisen (z.B. Nachweis über die Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs)

Arzt, Zahnarzt, Naturwissenschaftler, Nicht-naturwissenschaftl. Hochschulabsolvent, Technischer Assistent, Student: die entsprechende Sachkunde ist nachzuweisen (z.B. Nachweis über die Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs)

Biogielaborant, Tierpfleger mit Fachrichtung Forschung und Klinik: die entsprechende Sachkunde bezogen auf Labornager wird i.d.R. im Rahmen der Berufsausbildung erworben; die Sachkunde für andere Tierarten ist gesondert nachzuweisen (z.B. Nachweis über die Ausbildung im Rahmen einer Ausbildungsanzeige nach § 8a Abs. 1 Nr. 4 TierSchG)

B (tierartspezifische) Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Anlage 1 Abschnitt 3 TierSchVersV müssen nachweislich vorliegen

Tierarzt*: es kann i.d.R. von einer entsprechenden Sachkunde bezogen auf die im Studium gelehrt Tierarten (z.B. Schwein, Schaf etc.) ausgegangen werden, sofern auch geltende Rechtsvorschriften zur Durchführung von Tierversuchen nachweislich während des Studiums vermittelt wurden; die Sachkunde für andere Tierarten (z.B. Labornager) ist gesondert nachzuweisen (z.B. Nachweis über die Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs)

Arzt, Zahnarzt, Naturwissenschaftler*: die entsprechende Sachkunde ist nachzuweisen (z.B. Nachweis über die Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs)

Biogielaborant, Tierpfleger mit Fachrichtung Forschung und Klinik*: die entsprechende Sachkunde bezogen auf (nichtoperative) Routineeingriffe und -behandlungen an Labornagern (z.B. Injektionen, Blutentnahmen etc.) wird i.d.R. im Rahmen der Berufsausbildung erworben; die Sachkunde für andere Tierarten und/oder andere nichtoperative Eingriffe/Behandlungen ist gesondert nachzuweisen (z.B. Nachweis über die Ausbildung im Rahmen einer Ausbildungsanzeige nach § 8a Abs. 1 Nr. 4 TierSchG); wenn die Sachkunde nicht im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung erworben wurde, ist eine Ausnahmegenehmigung nach §16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV erforderlich

Nicht-naturwissenschaftl. Hochschulabsolvent, Technischer Assistent, Student*: die entsprechende Sachkunde ist nachzuweisen (z.B. Nachweis über die Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs); eine Ausnahmegenehmigung nach §16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV ist in jedem Fall erforderlich

*für spezielle nichtoperative Eingriffe (z.B. retrobulbäre Injektion, hydrodynamische Injektion) mit einem erhöhten Schweregrad werden über die allgemeine Sachkunde (z.B. durch Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs) hinausgehende Kenntnisse und Fähigkeiten gefordert; die hierfür erforderliche Sachkunde sollte i.d.R. im Rahmen einer Ausbildungsanzeige nach § 8a Abs. 1 Nr. 4 TierSchG erworben werden und ist entsprechend nachzuweisen

C (tierartspezifische) Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Anlage 1 Abschnitt 3 TierSchVersV müssen nachweislich vorliegen

Tierarzt*: es kann i.d.R. von einer entsprechenden Sachkunde bezogen auf die im Studium erlernten operativen Eingriffe an den gelehrt Tierarten (z.B. Schwein, Schaf etc.)

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)

Postfach 3949, 26029 Oldenburg; www.laves.niedersachsen.de

ausgegangen werden, sofern auch geltende Rechtsvorschriften zur Durchführung von Tierversuchen nachweislich während des Studiums vermittelt wurden; die Sachkunde für entsprechende Eingriffe an anderen Tierarten (z.B. Labornager) ist gesondert nachzuweisen (z.B. Nachweis über die Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs)

Arzt, Zahnarzt, Naturwissenschaftler:* die entsprechende Sachkunde ist nachzuweisen (z.B. Nachweis über die Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs)

Biologielaborant, Tierpfleger mit Fachrichtung Forschung und Klinik:* die entsprechende Sachkunde ist nachzuweisen (z.B. Nachweis über die im Rahmen der Berufsausbildung erworbene Sachkunde; Nachweis über die Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs); eine Ausnahmegenehmigung nach §16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV ist in jedem Fall erforderlich

Nicht-naturwissenschaftl. Hochschulabsolvent, Technischer Assistent, Student:* die entsprechende Sachkunde ist nachzuweisen (z.B. Nachweis über die Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs); eine Ausnahmegenehmigung nach §16 Abs. 1 S. 5 TierSchVersV ist in jedem Fall erforderlich

*für spezielle operative Eingriffe mit einem erhöhten Schweregrad (z.B. Induktion eines Myokardinfarkts über LAD-Ligatur) werden über die allgemeine Sachkunde (z.B. durch Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs) hinausgehende Kenntnisse und Fähigkeiten gefordert; die hierfür erforderliche Sachkunde sollte i.d.R. im Rahmen einer Ausbildungsanzeige nach § 8a Abs. 1 Nr. 4 TierSchG erworben werden und ist entsprechend nachzuweisen

D (tierartspezifische) Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 7 Abs. 1 S. 3 TierSchG und Voraussetzungen gemäß §16 Abs. 1 S. 2 TierSchVersV müssen nachweislich vorliegen

Tierarzt: es kann i.d.R. von einer entsprechenden Sachkunde bezogen auf die Durchführung von Narkosen an den im Studium gelehrt Tierarten (z.B. Schwein, Schaf etc.) ausgegangen werden, sofern auch geltende Rechtsvorschriften zur Durchführung von Tierversuchen nachweislich während des Studiums vermittelt wurden; die Sachkunde für die Durchführung von Narkosen an anderen Tierarten (z.B. Labornager) ist gesondert nachzuweisen (z.B. Nachweis über die Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs)

Arzt, Zahnarzt, Naturwissenschaftler: die entsprechende Sachkunde ist nachzuweisen (z.B. Nachweis über die Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs)

Biologielaborant, Tierpfleger mit Fachrichtung Forschung und Klinik: die Durchführung von Narkosen ist nur möglich, wenn diese im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung erlernt wurde, dies trifft i.d.R. auf Narkosen an Labornagern zu

Nicht-naturwissenschaftl. Hochschulabsolvent, Technischer Assistent, Student: Narkosen dürfen nicht durchgeführt werden

II Einzureichende Nachweise

Hochschulzeugnisse, Ausbildungszeugnisse, Kurszertifikate, Bescheinigungen über die Teilnahme an fakultativen Lehrveranstaltungen, Bescheinigung über die Ausbildung im Rahmen einer Ausbildungsanzeige nach § 8a Abs. 1 Nr. 4 TierSchG, Arbeitszeugnisse mit Aufzählung der Tierarten und Methoden o.ä.; sollte der Sachkundenachweis bereits zu einem vorherigen Tierversuchsvorhaben erbracht worden sein, genügt der Verweis und die Angabe des entsprechenden behördlich bekannten Aktenzeichens